

Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss- Drucksache 16(9)965

03. April 2008

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Kraft-Wärme-Kopplung
am 07. April 2008 in Berlin**

Stellungnahme der Evonik Steag GmbH

Evonik Steag begrüßt den Entwurf für ein novelliertes Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Dieser Entwurf beinhaltet Erfolg versprechende Elemente, um bisher ungenutzte Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung zu erschließen und damit einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung des KWK-Anteils an der Stromerzeugung leisten zu können.

Um einen KWK-Anteil an der Stromerzeugung von 25 % erreichen zu können, müssen der KWK-Wärmeabsatz durch Ausbau der Netze erhöht und die Produktion von KWK-Strom und -Wärme in den Erzeugungsanlagen gesteigert werden. Der Ausbau der KWK-Anlagen und der Wärmenetze erfordert erhebliche Investitionen. Das KWK-Fördergesetz muss also die Investitionen in die richtige Richtung lenken sowie die Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen fördern, außerdem müssen die entsprechenden Zuschüsse bei der Investitionsentscheidung kalkulierbar sein, um die Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund halten wir die folgenden Änderungen bzw. Klarstellungen im Gesetzentwurf für erforderlich:

1. Bei KWK-Anlagen, die auch Kondensationsstrom erzeugen können, darf das Hocheffizienzkriterium nur auf die KWK-Scheibe angewendet werden.
2. Der Zeitraum, in dem förderungswürdige Anlagen in Betrieb gehen können, muss über das Jahr 2014 hinaus verlängert werden.
3. Die Förderung neuer KWK-Anlagen in bestehenden Netzen muss möglich sein, ohne dass die vorhandenen und/oder bereits geförderten KWK-Anlagen stillgelegt werden.
4. Die anteilige Kürzung der Förderung bei einem Überschreiten des jährlichen Fördervolumens verhindert Investitionssicherheit und muss entfallen.

Die einzelnen Punkte sind nachstehend näher erläutert:

Zu 1.: Anwendung des Hocheffizienzkriteriums

Das Potenzial neuer Großkraftwerke (z.B. Kohlekraftwerke) muss auch für die KWK-Stromerzeugung genutzt werden. In solchen Kraftwerken ist der Anteil an der KWK-Stromerzeugung im Vergleich zur Kondensationsstromerzeugung in der Regel recht gering. Vor diesem Hintergrund ist die Erfüllung des Hocheffizienzkriteriums im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG nur möglich, wenn diese Kohlekraftwerke gedanklich in eine KWK-Stromerzeugung und eine Kondensationsstromerzeugung unterteilt werden und das Hocheffizienzkriterium nur auf die KWK-Scheibe der Kraftwerke angewendet wird. Die Unterteilung der Gesamtanlage in eine KWK- und eine Kondensationsscheibe sollte – wie bisher – anhand des AGFW-Arbeitsblattes FW308 erfolgen.

Aus unserer Sicht ist die Richtlinie 2004/8/EG in diesem Punkt zumindest nicht eindeutig, eine Anwendung auf die Gesamtanlage wird nicht explizit ausgeschlossen. Deshalb halten wir eine entsprechende Klarstellung im neuen KWK-Fördergesetz für erforderlich.

Wenn die KWK-Scheiben von Entnahmekondensationsanlagen nicht gefördert werden, stellt dies eine Benachteiligung gegenüber reinen Gegendruckanlagen dar und schränkt das Erreichen der Ziele der Novellierung des Gesetzes unnötig ein.

Zu 2.: IBS-Zeitraum für förderungsfähige Anlagen

Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebsetzung von KWK-Anlagen erfordern normalerweise mehrere Jahre. Das gilt insbesondere für große Anlagen, wegen knapper Fertigungskapazitäten auf dem Weltmarkt inzwischen aber auch für mittlere und kleine Anlagen. Zusätzliche Lieferengpässe und nachfragebedingte Preissteigerungen durch eine zu kurze Fristsetzung würden dazu führen, dass wesentliche Investitionen ausbleiben.

Wir unterstützen deshalb die Forderung des Bundesrates, den Zeitraum für die Inbetriebsetzung förderungsfähiger Anlagen mindestens bis Ende 2016 auszudehnen.

Zu 3.: Verdrängung bestehender Anlagen

Nach dem bisherigen Stand des Gesetzentwurfs erhält die Neuanlage eine Förderung nur dann, wenn die alte Anlage stillgelegt und ersetzt wird. Neue KWK-Anlagen werden aber normalerweise in bestehende Wärmenetze mit eingebunden, in denen bereits eine KWK-Anlage vorhanden ist. Der mit dem Gesetz beabsichtigte Ausbau der KWK-Stromerzeugung erfordert genau diese Erweiterung bestehender Netze einschließlich der zugehörigen Erzeugungskapazitäten.

Deshalb muss die Neuanlage auch dann gefördert werden, wenn dadurch die vorhandene Erzeugungsanlage nicht stillgelegt und ersetzt, sondern nur in ihrer Auslastung beeinträchtigt und zukünftig beispielsweise als Spitzen- oder Reserveanlage genutzt wird.

Zu 4.: Deckelung des Fördervolumens

Zum Zeitpunkt einer Investitionsentscheidung müssen wegen der dafür erforderlichen Planungssicherheit die Fördermodalitäten feststehen. Eine mögliche Minderung beispielsweise durch Deckelung des jährlichen Fördervolumens würde das Investitionsklima deutlich verschlechtern.

Es muss ein Verfahren entwickelt und umgesetzt werden, das dem Antragsteller auch nach Überschreiten des Deckels eine Förderung (ggfs. mit zeitlicher Verzögerung) zusichert.